

BENUTZERORDNUNG FÜR DAS KLETTERZENTRUM DES DEUTSCHEN ALPEN VEREINS SEKTION FREISING E.V. (HALLENREGELN UND REGELN FÜR MATERIAL-VERLEIH)



1. BENUTZUNGSBERECHTIGUNG

1.1. KOSTENPFLICHT, NUTZUNGSBERECHTIGUNG, ZWECK:

Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Diese Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Freising des Deutschen Alpenvereins und privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung für Ausbildungen etc. bedarf einer besonderen Genehmigung.

1.2. NUTZUNG DURCH KINDER UND JUGENDLICHE:

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf der Internetseite www.kletterzentrum-freising.de heruntergeladen werden.

1.3. NUTZUNG DURCH GRUPPEN:

Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt an der Kasse vorweisen. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt. Bei minderjährigen DAV-Leitern hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.4. UNBEFUGTE NUTZUNG:

Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. BENUTZUNGSZEITEN

Die Kletteranlage darf nur während der von der Sektion Freising des Deutschen Alpenvereins festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Klettern im Außenbereich muss bei Eintritt der Dunkelheit beendet werden, wenn der Außenbereich nicht beleuchtet ist. Zu Veranstaltungs- und Wettkampfpzwecken sowie Umbauarbeiten kann die Kletteranlage vorübergehend geschlossen werden.

3. HAFTUNG

3.1. EIGENE GEFAHREN:

Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern und Bouldern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Außenbereich durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Im Außenbereich wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Freising des Deutschen Alpenvereins und seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Der Außenbereich wird videoüberwacht. Dies dient nur der Sicherheit der Kletternden. Die Aufnahmen werden nicht gespeichert.

3.2. AUFSICHTSPFLICHTEN:

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre minderjährigen Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Bouldern und Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Insbesondere Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten, vor allem dort nicht abgelegt werden und sind jederzeit zu beaufsichtigen. Kinderwagen, Kindersitze, Krabbeldecken, Kinderspielzeug u.ä. sind weder in der Kletterhalle noch auf den Boulderplatten erlaubt.

4. VERANTWORTUNG UND VERHALTEN

4.1. VERANTWORTUNG:

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Hallen-, Kletter- und Boulderregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Die Benutzung der Kletter- und Boulderhalle erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber führt keine gezielten Kontrollen durch. Beim Klettern und Bouldern besteht erhebliche Sturzgefahr. Schwere, sogar tödliche Verletzungen sind jederzeit möglich. Deshalb erwarten wir, dass unsere Besucher auch auf das Verhalten anderer Kletterer achten und Fehler ansprechen.

4.2. FAIRNESS UND RÜCKSICHTNAHME:

Benutzer der Kletterhalle nehmen Rücksicht aufeinander und gefährden niemanden. Sie passen Ihr Verhalten der jeweiligen Situation an. Langes Ausbouldern, Reservieren von Routen und unnötige Stürze sind zu vermeiden. Sie lenken Sichernde weder während des Sicherungsvorganges ab, noch beeinträchtigen sie den Aktionsraum des Sichernden.

Unnötiger Magnesiaverbrauch ist zu vermeiden. Klettern oder Bouldern ist nur mit sauberen Hallenschuhen oder Kletterschuhen erlaubt.

4.3. GEFAHRENRAUM:

Jeder Benutzer (auch ein nicht kletternder) hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Der Sturzraum muss jederzeit beachtet werden. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Sie können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Freising des Deutschen Alpenvereins übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind daher dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

4.4. HINDERNISSE WEGRÄUMEN:

Der Kletter- und Boulderbereich muss frei von Rucksäcken, Trinkflaschen und anderen mitgebrachten Gegenständen gehalten werden.

4.5. GESPERRTE BEREICHE:

Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

4.6. ERSTE HILFE BEI UNFÄLLEN:

Jeder Kletterer ist zur Hilfeleistung verpflichtet und muss unverzüglich das Hallenpersonal informieren. Auf Anfrage des Hallenpersonals müssen die Personalien von Zeugen bekannt gegeben werden.

5. KLETTERREGELN

5.1. SICHERUNGSKENNTNISSE:

Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt. Verfügt der Benutzer selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Anlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt und er sichert weiter zu, auch keine Person zu sichern.

5.2. PARTNERCHECK:

In der Anlage darf nur geeignete und zeitgemäße Ausrüstung benutzt werden. Vor jedem Kletterstart erfolgt der Partnercheck (Korrekt geschlossener Klettergurt, korrekter Anseilknoten und Anseilpunkt, korrekte Funktion des

Sicherungsgeräts, Sicherungskarabiner geschlossen, Seil ausreichend lang, Seilende abgeknotet). Der Kletterer vergewissert sich über die Sicherungskompetenz des Kletterpartners, da dieser sein Leben in der Hand hält! Kletterer und Sicherer vereinbaren vor dem Kletterbeginn die Seilkommandos „Zu“ und „Ab“.

5.3. SICHERUNGSTECHNIK:

Das Klettern ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Das Bremshandprinzip (eine Hand umschließt immer das Bremsseil) und die korrekte Position der Bremshand sind stets zu beachten. Die Position des Sicherers befindet sich nahe an der Kletterwand und Schlappseil ist zu vermeiden. Der Gewichtsunterschied zwischen Sicherer und Kletterer ist zu beachten. Bei Bedarf müssen Gewichtssäcke in den Anseilpunkt eingehängt werden.

Sichern ist Präzisionsarbeit und erfordert deine volle Aufmerksamkeit – lass dich nicht ablenken!

5.4. KLETTERN IM TOPROPE:

Toprope-Klettern (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) darf nur über den Umlenkpunkt bei 2 eingehängten Umlenkarabinern erfolgen. Toprope-Klettern an Zwischensicherungen ist nicht erlaubt. Bestimmte Routen können vom Toprope-Klettern ausgenommen werden. Insbesondere darf wegen der Pendelgefahr in den überhängenden Bereichen nicht Toprope geklettert werden.

Es darf in den überhängenden Bereichen im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

5.5. KLETTERN IM VORSTIEG:

Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route geklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt. Zwischensicherungen sind aus stabiler Position und möglichst auf Hüfthöhe zu klippen. Bis zum 5.Haken droht Bodensturzgefahr! Im Vorstieg ist ein direktes Einbinden mit einem anerkannten Einbindeknoten zu nutzen, kein Karabiner.

5.6. UMLENKUNGEN:

In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

5.7. ABLASSEN:

Das Ablassen erfolgt langsam und gleichmäßig. Auf einen freien Landeplatz ist zu achten.

6. BOULDERREGELN

6.1. BOULDERBEREICH:

Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den Bereichen gestattet, in denen Boulderplatten vorhanden sind. Bouldern in der Kletterhalle ist unter folgenden Bedingungen erlaubt: Maximale Höhe bis zur 1. Exe, kein Queren von Routen, die bereits geklettert werden.

6.2. STURZRAUM:

Boulderer können jederzeit stürzen oder abspringen. Der Sturzraum ist frei zu halten. Eng nebeneinander oder übereinander zu bouldern ist nicht erlaubt! Kollisionen können zu Verletzungen führen.

6.3. SPOTTEN:

Boulderer spotten sich gegenseitig. Bei der Sicherheitsstellung muss darauf geachtet werden, dass der Bouldernde nicht auf den Sichernden fallen kann.

6.4. MAXIMALE HÖHE:

Die vorgegebene zulässige Höhe darf nicht überschritten werden. Die Kletterhöhe soll so gewählt werden, dass eine sichere Landung möglich ist.

6.5. ABKLETTERN:

Abklettern ist dem Abspringen vorzuziehen.

6.6. KINDER:

Auf Kinder muss besonders Rücksicht genommen werden. Das Spielen im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Insbesondere Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten, vor allem dort nicht abgelegt werden und sind jederzeit zu beaufsichtigen.

7. VERÄNDERUNGEN, BESCHÄDIGUNGEN, VERZEHR UND SAUBERKEIT

- Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

- Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- Fahrräder müssen vor dem Kletterzentrum abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage des Kletterzentrum Freising untersagt.
- Der Kletterbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden (Schutz des Fallschutzbodens)
- Das Essen und Trinken ist ausschließlich im Bistrobereich gestattet. Gläser, Glasflaschen, Porzellan etc. sind im gesamten Kletterbereich verboten.
- Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

8. HAUSRECHT

8.1. ANZEIGE:

Jeder Diebstahl wird von uns zur Anzeige gebracht. Wir behalten uns vor, ein Hallenverbot auszusprechen. Auch in Verdachtsfällen behalten wir uns vor, vorläufig die Mehrfach- oder Zeitkarten einzubehalten und ein vorläufiges Nutzungsverbot auszusprechen.

8.2. HAUSRECHT:

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand der Sektion Freising des Deutschen Alpenvereins sowie die von ihm bevollmächtigten Hallenmanager und Bistrokkräfte aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Freising des Deutschen Alpenvereins dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Freising des Deutschen Alpenvereins, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Freising, den 20.2.2017

BENUTZERORDNUNG FÜR DEN AUSTRÜSTUNGSVERLEIH

1. VERLEIHREGELN

1.1. Benutzungsberechtigt sind Personen mit einer gültigen Eintrittskarte, die gemäß der aktuell gültigen Benutzerordnung des Kletterzentrum Freising die Kletteranlage benutzen dürfen und über die allgemein anerkannten Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügen. Die Benutzung der Kletteranlagen und der verliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände die jeweilige gültige Gebrauchsanweisung zu lesen ist. Diese liegen am jeweiligen Verleihbereich aus und können dort eingesehen werden. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht haftet, es sei denn, der Schaden wurde durch den Kletterzentrum Freising, die DAV Sektion Freising, ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiges Hilfspersonal durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht.

1.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Minderjährige, die im Rahmen der Benutzungsordnung in der Kletteranlage klettern dürfen, benötigen die schriftliche Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten, um Material entleihen zu können.

1.3. Anfänger, die nicht über die erforderlichen Kletterkenntnisse verfügen, dürfen kein Material entleihen. Im Zweifel ist einer der zahlreichen Kletterkurse zu besuchen. Bei Gruppen unter Leitung eines autorisierten Übungsleiters wird das Material nur dem Übungsleiter verliehen. Dieser haftet für alle Rechtsfolgen bei Weitergabe des Materials an die Gruppenteilnehmer.

1.4. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (wie etwa Scheuerstellen u.a.) zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschädigung, unsachgemäßem Gebrauch oder Verlust des ausgeliehenen Gegenstandes, haftet der Entleiher.

1.5. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthalts im Kletterzentrum Freising.

1.6. Für die Dauer des Verleihs ist eine Kautions hinterlegen.